

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von
Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung)**

vom 30.09.2025

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 18.09.2025, gültig ab 26.09.2025, erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und auf eine ganze Zahl abzurunden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Bad Staffelstein, den 30.09.2025
Stadt Bad Staffelstein

Schönwald
Erster Bürgermeister